

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 24. Christmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend einen an die höhern Cantonal-
Lehranstalten zu eröffnenden Credit.

Der Große Rath, in der Absicht, ausgezeichnete Lehrer an die Cantonal-Lehranstalten zu erhalten und zu ermuntern, beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungs Rathes verdienstvollen Lehrern an den Cantonal-Anstalten persönliche Gehaltszulagen zu ertheilen, deren Gesammtbetrag jedoch die jährliche Summe von Frkn. 2000. nicht übersteigen soll.
- 2) Der für diese Summe erforderliche Credit soll auf die Einkünfte des Stiftsgutes angewiesen und in der Staatsrechnung in Ausgabe gebracht werden.

3) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonath 1832.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweite Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 24. Christmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

Hirzel.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.